

Merkblatt Lehrvertragsauflösung in den Berufen Landwirt/-in EFZ und Agrarpraktiker/-in EBA

Vorgehen bei der Auflösung eines Lehrverhältnisses

(siehe auch „Wegweiser durch die Berufslehre“ Abschnitt 2.18)

Die Auflösung eines Lehrvertrags erfolgt:

Während der Probezeit

Während der Probezeit, kann der Lehrvertrag mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen von jeder Vertragspartei aufgelöst werden. **WICHTIG:** Schreiben muss vor Ablauf der Probezeit erfolgen.

Unterschrift der kündigenden Partei* ist erforderlich.

Ausserhalb der Probezeit

Der Lehrvertrag stellt einen befristeten Arbeitsvertrag dar, d.h. er wird im Voraus für eine bestimmte Dauer abgeschlossen. Dieser Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nicht durch ordentliche Kündigung aufgelöst werden, sondern endet automatisch mit Ablauf der vereinbarten Dauer.

Vor Ablauf der vereinbarten Dauer kann der Vertrag von den Vertragsparteien auf zwei Arten aufgelöst werden, entweder **durch Vereinbarung** oder **durch vorzeitige Auflösung aus wichtigen Gründen**:

- Beide Parteien – sowohl Lehrbetrieb als auch Lernende – können während der ganzen Lehrzeit den Vertrag **jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen** auflösen. Da es sich in diesem Fall um keine Kündigung handelt, endet das Lehrverhältnis zu dem Zeitpunkt, den die Vertragsparteien miteinander vereinbart haben. **Die Unterschrift beider Vertragsparteien* ist erforderlich.**
- Der Lehrvertrag kann **aus wichtigem Grund** jederzeit durch eine Partei **vorzeitig und einseitig** aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei welchem die Fortsetzung der Lehre der auflösenden Partei nicht mehr zugemutet werden kann (Art. 337 OR). Die Auflösung aus wichtigem Grund ist an keine Frist gebunden und kann auch fristlos erfolgen. Der/die Auflösende muss eine fristlose Vertragsauflösung schriftlich begründen, wenn die andere Partei dies verlangt. Weitere Informationen zur fristlosen Vertragsauflösung finden Sie auf www.erz.be.ch → Mittelschul- und Berufsbildungsamt → Berufsbildung → Berufliche Grundbildung → Rechtliche Grundlagen → Merkblätter → Dokument „Erläuterung fristlose Auflösung“. **Die Unterschrift der kündigenden Partei* ist erforderlich.**
- In den landwirtschaftlichen Berufen ist es üblich, dass pro Lehrjahr jeweils ein Kettenlehrvertrag abgeschlossen wird (Abs. 2, Art. 14. BBG und Abs. 1, Art. 8 BBV). Bei vorzeitiger Auflösung muss alles daran gesetzt werden, möglichst rasch eine neue Lehrstelle zu suchen damit die Ausbildungsqualität sichergestellt werden kann. Die Frist für die Suche der neuen Lehrstelle beträgt maximal 3 Monate. In dieser Zeit müssen die Lernorte Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse lückenlos besucht werden. **Um eine durchgehende Ausbildung zu garantieren, kann ein solcher Wechsel während der Lehrzeit in der Regel nur einmal durchgeführt werden. Muss das Mittelschul- und Berufsbildungsamt davon ausgehen, dass die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses bewusst in Kauf genommen worden ist, wird es die Fortsetzung der beruflichen Grundbildung im nächsten Lehrjahr widerrufen, d.h. die lernende Person muss das aktuelle Lehrjahr wiederholen.**



Ob ein wichtiger Grund für eine fristlose Auflösung vorliegt, hat im Streitfall das Gericht zu entscheiden. Auf Wunsch einer Partei, kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt zur Klärung beigezogen werden.

Jede Auflösung ist durch den Lehrbetrieb an den Berner Bauern Verband, von dort an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt schriftlich mitzuteilen. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bestätigt nach dem Eingang der Meldung die administrative Auflösung des Lehrvertrages. Die Berufsfachschule wird durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt in Kenntnis gesetzt.

* Wenn die lernende Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Lehrvertragsauflösung den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung in jedem Falle zu eröffnen.